

Hygieneplan der Musikschule der Volkshochschule Reutlingen gGmbH

Hygieneplan
für die Musikschule der vhs Reutlingen gGmbH

Stand 11.01.2022

anlässlich der Corona-Pandemie

(Hygieneplan Corona-Pandemie)

INHALT

1. Einleitung / Grundsätzliches
2. Meldepflicht
3. Persönliche Hygiene
4. Zugänge
5. Raumhygiene: Unterrichtsräume, Eingangs- und Wartebereiche, Fluren und Gänge, Verwaltungs- und sonstige Räume
6. Musikschulunterricht
7. Risikogruppen
8. Verwaltung
9. Reinigung
10. Hygiene im Sanitärbereich
11. Abfallentsorgung
12. Verantwortlichkeit und Unterweisung
13. Veranstaltungen
14. Sonstiges

1. GRUNDSÄTZLICHES

Dieser Hygieneplan Corona-Pandemie ist durch die Leitung der Musikschule der vhs Reutlingen gGmbH gemeinsam mit dem Träger der Musikschule, am 11.01.2022 veröffentlicht worden. Ihm zu Grunde liegen die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen vom 22.04.2020.

Der vorliegende Hygieneplan enthält die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz. Die Musikschulleitung sowie sämtliche an der Musikschule tätigen Lehrkräfte und Verwaltungsmitarbeitende sowie die für die Musikschule auf freiberuflicher Basis tätigen Musikpädagogen*innen gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Musikschüler*innen sowie ihre Begleitpersonen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Der Hygieneplan Corona-Pandemie der Musikschule der vhs Reutlingen gGmbH gilt bis zu seiner Aufhebung durch die Musikschulleitung. Etwaige ergänzende Bestimmungen der Landesregierung zum vorliegenden Hygieneplan Corona-Pandemie werden künftig hinzugefügt und bleiben während der Geltungsdauer der Corona-Pandemie in Kraft.

2. MELDEPFLICHT

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen sind der Musikschulleitung, dem Träger der Musikschule und dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.

3. PERSÖNLICHE HYGIENE

Wichtige Hygienemaßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Sicherheitsabstand sind während der Dauer des Unterrichts sowie beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsgebäudes einzuhalten. Bei singen und musizieren mit Blasinstrumente gilt ein Abstand von 2 m in alle Richtungen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums).

- **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen(!). Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Mund-Nasen-Schutz:** Im Unterricht müssen Lehrkraft und Schüler*in eine Mund-Nasen-Bedeckung zusätzlich zum gewährleisteten Sicherheitsabstand tragen. Ausgenommen ist der Unterricht bei Blasinstrumenten. Für den richtigen Umgang mit Behelfsmasken siehe <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/media/mid/richtiger-umgang-mit-einfachen-masken-fuer-mund-und-nase/>

4. ZUGÄNGE zur Musikschule und zu ihren Unterrichtsräumen

- Zutrittsregel (1):
Es gibt vier neue Stufen: Basis-, Warn-, Alarmstufe 1 und 2.
Zutritt zur Musikschule haben nur Schüler*innen ab 18 Jahren und Personen, die folgende Kriterien erfüllen:
 - In der Alarmstufe 2 in geschlossenen Räumen 2G+(*) und im Freien eine 2G Pflicht.
 - In der Alarmstufe 1 in geschlossenen Räumen und im Freien eine 2G Pflicht.
 - In der Warnstufe in geschlossenen Räumen 3G mit PCR-Test und im Freien 3G.
 - In der Basisstufe in geschlossenen Räumen 3G und im Freien ohne Nachweispflicht

(*) Schüler*innen und Personen mit einer Boosterimpfung sind von der Testpflicht bei

2G+ Regelung ausgenommen. Zudem sind folgende Personengruppen ohne Boosterimpfung von der Testpflicht bei 2G+ ausgenommen, die:

- Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung nicht mehr als 3 Monate vergangen sind
- Genesene, deren Infektion nachweislich maximal 3 Monate zurückliegt (Nachweis durch Labordiagnostik oder PCR)
- für Personen, für die keine Empfehlung der Ständigen Impfkommission hinsichtlich einer Auffrischungsimpfung besteht.

- Erleichterte Zutritts- und Testnachweisregelung: alle Schüler*innen über 6 und unter 18 Jahren können an Präsenzangeboten der msrt grundsätzlich nur mit einem Nachweis eines negativen Corona-Test oder eines Impf- oder Genesenen-Nachweis teilnehmen.

Für Kinder- und Jugendliche, die regelmäßig (2x wöchentlich) in den allgemein bildenden Schulen auf das Corona-Virus getestet werden, sind für den Musikschulunterricht keine zusätzlichen Tests unter der Bedingung notwendig, dass der Test in der Schule nicht älter als 60 Stunden ist.

- Für Jugendliche bis unter 18 Jahren, die nicht regelmäßig in den allgemein bildenden Schulen auf das Corona-Virus getestet werden, ist für die Teilnahme am Musikschulunterricht weiterhin ein tagesaktueller Nachweis eines negativen Corona-Tests (in Form Bürgertest, PCR-Tests) notwendig, sofern nicht ein Impf- oder Genesenen-Nachweis vorliegt.
- Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind: keine Testpflicht, keine Maskenpflicht (auch nicht beim Singen)
- begleitende Elternteile der Musikgartenkurse: seit 11.12.2021 gilt für alle 2G+ (also auch für Stillende und Schwangere) und Maskenpflicht
- Das / die Gebäude der Musikschule darf nur von Mitarbeitenden, Musikschülern*innen, sowie von weiteren Personen betreten werden, denen der Zugang durch die Leitung der Musikschule oder deren Träger ausdrücklich gestattet ist.
- Nur im absoluten Ausnahmefall dürfen Schüler*innen von einer Person begleitet werden (z.B. Bringen und Abholen der jüngeren Schülerin/des Schülers; Anwesenheit im Unterrichtsraum, wo pädagogisch zwingend erforderlich).
- In allen Fällen ist der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen und Gebäuden auf den unbedingt notwendigen Zeitraum zu beschränken.
- In allen von der Musikschule genutzten Gebäuden wird der Sicherheitsabstand von 1,5 m in den Wartebereichen sowie beim Zu- und Abgang zum Unterricht eingehalten.
- In allen Gebäuden der Musikschule gilt Maskenpflicht. Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr müssen eine FFP2 oder vergleichbare Maske tragen.
- Für alle von der Musikschule für den Unterricht genutzten Gebäude und Räume werden tägliche Anwesenheitslisten geführt, in denen zur besseren Nachverfolgung von Infektionsketten die Personendaten hinterlegt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass jederzeit und für alle betreffenden Gebäude nachzuvollziehen und dokumentiert ist, wer sich wann in welchem Unterrichtsraum aufgehalten hat.
- Keinen Zutritt zum Gebäude der Musikschule und zu von der Musikschule für den Unterricht genutzten Räumlichkeiten haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD),
 - vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,
 - nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt in Länder, für die das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat oder einer besonders betroffenen

Region im Inland ab 72 Stunden für die Dauer von 14 Tagen.

- Auch anderweitig erkrankten Schüler*innen ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft ist aufgefordert, bei Erkältungssymptomen von Schüler*innen den Unterricht nicht zu erteilen und die Schüler*innen sofort heimzuschicken.

5. RAUMHYGIENE

- In allen Unterrichtsräumen sowie in Eingangs- und Aufenthaltsbereichen werden Hinweisschilder auf Hygienevorschriften und Distanzregeln gut sichtbar und an entsprechenden Stellen angebracht.
- In allen Gebäuden, in denen die Musikschule Unterricht erteilt, bestehen im Eingangsbereich oder in den entsprechenden Unterrichtsräumen Desinfektions- bzw. Händewaschmöglichkeiten.
- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Musikschulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden.
- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Alle Unterrichtsräume sind alle 20 Minuten durch Stoß- oder Querlüftung für mehrere Minuten zu lüften.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.
- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen. Die Türen der Unterrichtsräume werden ausschließlich von den Lehrkräften geöffnet bzw. geschlossen. Die Schüler*innen fassen die Türklinken nicht an.
- Das regelmäßige Reinigen mit tensidhaltigem Reinigungsmittel von stationären Instrumenten und das Desinfizieren der Türklinken wird durch die Lehrkraft vorgenommen (Desinfektionsmittel wird durch die Musikschule zur Verfügung gestellt).

6. MUSIKSCHULUNTERRICHT

- Für den Musikschulunterricht werden ausschließlich ausreichend große Unterrichtsräume genutzt.
- Die Einhaltung des Mindestabstands von mindestens 1,5 m bei Streich-/Zupf- und Schlaginstrumenten und 2 m bei Blasinstrumenten und Gesang im Unterricht wird gewährleistet. Das gilt in geschlossenen Räumen und im Freien.

- Im Unterricht gilt Maskenpflicht in geschlossenen Räumen für Lehrkraft und Schüler*in. Schüler*innen ab 18 Jahren müssen eine FFP2 oder vergleichbare Maske tragen. In der Basis- und Warnstufe entfällt die Maskenpflicht für Gesang und Blasinstrumente. In der Alarmstufe 1 und 2 gilt eine Maskenpflicht (medizinische Maske) bei Gesangsunterricht, nur bei Blasinstrumentenunterricht gilt keine Maskenpflicht in den Unterrichtsräumen.
- Im Freien gilt für Schüler* entfällt die Maskenpflicht, außer wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann (außer bei Singen und Blasinstrumente gilt 2 m).
- in der Basisstufe kann der Abstand von 2 m bei Gesangsunterricht unterschritten werden, wenn eine medizinische Maske getragen wird.
- In dem Unterrichtsraum dürfen zur gleichen Zeit (abhängig von den durch das Land zugelassenen Formaten für den Präsenzunterricht) nur die Lehrkraft und der/die Schüler/in aufhalten, dessen/deren Unterricht aktuell stattfindet. Nur in begründeten Ausnahmefällen und abhängig von der jeweils geltenden Landesregelung zur Zahl der Personen, die sich zulässig gleichzeitig im Unterrichtsraum aufhalten können, dürfen sich außerdem eine oder mehrere Begleitpersonen zur gleichen Zeit im Raum aufhalten (z.B. im Unterricht mit Menschen mit Behinderung).
- Die Lehrkräfte sorgen für Lüftung alle 20 Minuten während des Unterrichts und beim Wechsel der Unterrichtseinheiten.
- Die / der neue Schüler/in dürfen den Unterrichtsraum erst betreten, wenn die/der vorherige den Raum verlassen hat. Die Lehrkraft organisiert den Stundenwechsel.
- Beim Zu- und Abgang zu den Unterrichtsräumen sowie in den Toilettenräumen besteht Mund-Nasen-Schutzpflicht für Schüler*innen, Lehrkräfte, sowie für eventuelle Begleitpersonen (soweit zugelassen).
- Instrumente und Schlägel, Werkzeuge, Mediengeräte und Arbeitsflächen dürfen während des Unterrichts nicht durch Unterrichtende und Schüler gemeinsam genutzt werden; Lehrkräfte verwenden eigene oder von der Einrichtung zur Verfügung gestellte Instrumente, Schlägel und Werkzeuge.
- Der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist nicht gestattet. Ausgenommen ist das Instrumentenkarussell, bei dem ein/e Schüler*in das gleiche Instrument von der Musikschule gestellt bekommt. Das Instrument darf nur im Unterricht von ein und demselben Schüler*in benutzt werden und darf nicht nach Hause mitgegeben werden. Bei Gruppenwechsel werden die Instrumente zuvor von der Lehrkraft ordnungsgemäß gereinigt.
- Die Lehrkräfte erhalten Einmalhandschuhe. Es bleibt aber ihnen überlassen, ob und zu welchen Tätigkeiten sie diese verwenden.

7. RISIKOGRUPPEN

- Lehrkräften, die einer Risikogruppe angehören, wird freigestellt, ob sie die Tätigkeit im Präsenzunterricht wieder aufnehmen wollen. Sollte Präsenzunterricht nicht möglich sein, unterrichten sie online oder in anderen Formen des Fernunterrichts.
- Besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler entscheiden selbst, ob sie Präsenz- oder online Unterricht wahrnehmen wollen.
- Zu einer Risikogruppe im Sinne dieses Hygieneplanes gehören vor allem Personen mit
 - Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
 - chronischen Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD)
 - chronischen Lebererkrankungen
 - Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)Krebserkrankungen
 - geschwächtem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)

Ferner

- Schwangere
- Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben
- Lehrkräfte, die mit Menschen mit relevanten Vorerkrankungen oder Schwangeren in häuslicher Gemeinschaft leben
- Schwerbehinderte Personen ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung
- Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen
- Personen, die mit Personen (Eltern, Geschwisterkinder) zusammenleben, die einer Risikogruppe angehören

8. VERWALTUNG

- Zwischen den Mitarbeiter*innen der Verwaltung, sowie zur Kundschaft wird der Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten.
- Die Mitarbeitenden der Verwaltung sind zu einer möglichst kontaktarmen Kommunikation innerhalb der Verwaltung sowie mit Schüler*innen, Eltern und Lehrkräften angehalten.
- Die Mitarbeiter*innen der Verwaltung erhalten gleichfalls Einmalhandschuhe. Aber auch ihnen bleibt überlassen, ob und zu welchen Tätigkeiten sie diese verwenden.

9. REINIGUNG

- Die Reinigung der Unterrichtsgebäude der Musikschule erfolgt täglich.

- In der Musikschule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
- Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.
- Folgende Areale sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:
 - Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
 - Treppen- & Handläufe,
 - Lichtschalter,
 - Tische, Telefone, Kopierer
 - und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.
- Die Händehygienepläne sind ausgehängt in
 - Unterrichtsräumen
 - Toiletten
 - Lehrerzimmer
 - Verwaltung

10. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

- In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.
- Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. In den einzelnen Sanitarräumen dürfen sich maximal 2 Personen gleichzeitig aufhalten. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schüler*innen aufhalten dürfen.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeits-gummihandschuhe zu tragen.

11. ABFALLENTSORGUNG

- Mülleimer in den Unterrichtsräumen, in den Eingangs- und Aufenthaltsbereichen sowie in Fluren und Gängen sind von beauftragten Personen nach Beendigung des Schulbetriebes entsprechend der örtlichen Abfallentsorgungsordnung (Mülltrennung) täglich zu entleeren.
- Mülleimer in den Verwaltungsräumen sind entsprechend der örtlichen Abfallentsorgungsordnung (Mülltrennung) mehrmals wöchentlich zu entleeren.

12. VERANTWORTLICHKEIT UND UNTERWEISUNG

- Die Musikschulleitung trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse, nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr und ist für Absprachen mit dem Träger der Musikschule verantwortlich.
- Die Unterweisung von Lehrkräften und allen weiteren Mitarbeitenden der Musikschule zu Inhalten des Hygieneplans sind eine verbindliche Voraussetzung für die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen. Die Unterweisung der Lehrkräfte erfolgt bei Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes.
- Die Unterweisung der Musikschüler*innen hat in der jeweils ersten Unterrichtsstunde nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes zu erfolgen.
- Jede Lehrkraft ist für die Einhaltung der im Hygieneplan der Musikschule festgelegten Regelungen zum Infektions- und Gesundheitsschutz in dem von ihr erteilten Unterricht verantwortlich.
- Die festgelegten Hygieneregeln werden den Musikschülern*innen der Schülerschaft und ihren Erziehungsberechtigten auch vorab (per Infoschreiben, E-Mailanhang, Mitteilung auf der Website) mitgeteilt.

13. Veranstaltungen

- Bei Veranstaltungen gelten die Zutrittsregeln der jeweiligen Stufe (siehe oben (1))
Ausgenommen: in der Alarmstufe 2 gilt auch im Freien 2G+.
- es sind als Personenobergrenze maximal 25.000 Zuschauende gestattet, ausgenommen in der Alarmstufe 2 sind maximal 750 Zuschauende erlaubt.
- Die Zuschauerzahl richtet sich nach der jeweiligen Raumkapazität.
- In der **Basisstufe und Warnstufe** ist bei bis zu 5.000 Zuschauenden 100% der Raumkapazität erlaubt. Sind die 5.000 Zuschauenden überschritten gilt 50% der Raumkapazität. Bei 2G-Optionsmodellen gibt es keine Personenobergrenze und Kapazitätsbegrenzung.
- In den **Alarmstufen 1 und 2** sind höchstens 50% der zugelassenen Raumkapazität erlaubt.
- Abstandsregeln (1,5m) sowie die üblichen weiteren Hygieneanforderungen und Infektionsschutzmaßnahmen sind hierbei natürlich einzuhalten.

- Für die msrt gilt weiterhin grundsätzlich in allen Stufen die Maskenpflicht. Für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entfällt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Schutzmaske. Im Freien gilt nur eine Maskenpflicht, wenn der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. In der Basisstufe kann die Maskenpflicht bei 2G-Optionsmodellen entfallen.
- Die Pflicht zur Kontaktdatenübermittlung per Anwesenheitsliste sowie die Einhaltung der Abstandsregeln (siehe § 17, Abs. 1. Nr. 3 CoronaVO) bleiben weiterhin bestehen. Die Hygieneregeln der msrt sind insbesondere einzuhalten.

14. SONSTIGES

- Besprechungen und Konferenzen werden bevorzugt als Videokonferenzen durchgeführt. Als Präsenzveranstaltungen werden sie auf das absolute Mindestmaß beschränkt. Dort, wo Präsenzveranstaltungen unumgänglich sind, werden die Distanzregeln sorgfältig beachtet.
- Der Verzehr und die Zubereitung von kalten und warmen Speisen in den Unterrichtsräumen sowie in den Warte- und Aufenthaltsbereichen sind untersagt.
- Elternversammlungen sowie alle außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Musikschule sind untersagt.